

enabled by  
**C/M/S/ Hasche Sigle**  
 Rechtsanwälte Steuerberater

**enable LEXIKON**  
**Fraktionsdisziplin**

Dagmar Metzger will nicht für ihre Spitzenkandidatin Andrea Ypsilanti in Hessen stimmen, wenn diese sich durch die Linke dulden lässt. Das ist ihr gutes Recht. Denn Abgeordnete sind nach dem Grundgesetz (Artikel 38) nur ihrem Gewissen verpflichtet. In der praktischen parlamentarischen Arbeit sieht das meistens anders aus. Dort herrscht Fraktionsdisziplin. Die Abgeordneten einer Fraktion einigen sich vor der Abstimmung auf eine gemeinsame Linie. Die Unterlegenen tragen den Mehrheitsbeschluss ihrer Kollegen mit. Zum einen will eine Partei auf diese Weise Geschlossenheit in wichtigen Fragen und damit den Eindruck der Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit vermitteln. Zum anderen ist es angesichts der vielen, sehr komplexen Fragen, die entschieden werden müssen, auch notwendig, dass diejenigen die Linie vorgeben, die das jeweilige Fachwissen besitzen. Anders verhält es sich bei reinen Wissensfragen. Bei ethischen Grundsatzentscheidungen, beispielsweise über die Grenzen der Genforschung, hebt der Vorsitzende in der Regel die Fraktionsdisziplin auf. Die Abgeordneten sollen frei darüber entscheiden können. Für Dagmar Metzger wog die Entscheidung für Andrea Ypsilanti jetzt wohl ähnlich schwer, dass sie in dieser Frage nicht der Fraktion, sondern nur ihrem Gewissen folgen wollte.

JAKOB HAUPT

**enable**

ist das Monatsmagazin der FTD mit Fallstudien aus der Unternehmenspraxis. Nächster Erscheinungstermin ist der 8. April. Weitere Beiträge zu Management, Recht und Steuern finden Sie unter

**WWW.ENABLE.DE**

**Rente trotz Insolvenz zurückgefordert**

Unrechtmäßig erhaltene Sozialleistungen müssen auch bei einer Privatinsolvenz zurückgezahlt werden. Dies hat das Sozialgericht Dortmund im Fall einer Witwe aus dem Sauerland entschieden (Az.: S 26 R 320/06). Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) hatte festgestellt, dass die Frau mehr Witwenrente als zulässig bekommen hatte. Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Privatvermögen meldete die DRV die zu viel gezahlte Rente als Insolvenzforderung an und kürzte die laufenden Zahlungen. Die dagegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg. Die DRV dürfe ihre Ansprüche bis zur Grenze der Sozialhilfebedürftigkeit mit der laufenden Witwenrente aufrechnen, entschied das Gericht. Die Forderungen gehörten als unpfändbarer Teil der Rente nicht zur Insolvenzmasse.

DPA

**Chemikalien müssen bald angemeldet werden**

Unternehmen, die chemische Stoffe nutzen oder vertreiben, müssen sich nach der REACH-Verordnung vom 1. Juni an um eine Vorregistrierung dieser Stoffe kümmern. Bei Verstößen könnten sogar Betriebsverbote drohen, warnt die Kanzlei Nörr Stiefenhofer Lutz. Betroffen seien Produktionsbetriebe, der Handel und beinahe alle Warengruppen. Die chemischen Stoffe, die in einem einzigen Unternehmen eingesetzt werden, können in die Tausende gehen. Ihre Gefährlichkeit spielt dabei keine Rolle. Die Vorregistrierung sei eine enorme Fleißarbeit, so die Kanzlei.

FTD

**Private limited company by shares • Societ  a responsabilit  limitata • Besloten vennootschap • Societ    resp. • Korlatolt felel sseg  tarsasag • Sociedad de responsabilidad limitada • Spolocnost's rucenim obmedzenym • company by shares • Societ  a responsabilit  limitata • Besloten vennootschap • Societ    responsabilit  limi felel sseg  tarsasag • Sociedad de responsabilidad limitada • Spolocnost's rucenim obmedzenym • Private lim shares • Societ  a responsabilit  limitata • Besloten vennootschap • Societ    responsabilit  limit e • Korlatol tarsasag • Sociedad de responsabilidad limitada • Spolocnost's rucenim obmedzenym • Private limited compa Societ  a responsabilit  limitata • Besloten vennootschap • Societ    responsabilit  limit e • Korlatolt felel s seg  tarsasag • Sociedad de responsabilidad limitada • Spolocnost's rucenim obmedzenym • Private limited compa Sociedad de responsabilidad limitada • Spolocnost's rucenim obmedzenym • Private limited company by shar responsabilit  limitata • Besloten vennootschap • Societ    responsabilit  limit e • Korlatolt felel sseg  tarsasag • Sociedad de responsabilidad limitada • Spolocnost's rucenim obmedzenym • Private limited company by shares • Societ  a responsabilit  limit e • Korlatolt felel sseg  tarsasag • Sociedad de responsabilidad limitada • Spolocnost's rucenim obmedzenym • Private limited company by shares • Societ  a responsabilit  limitata • Besl o • Societ    responsabilit  limit e • Korlatolt felel sseg  tarsasag • Sociedad de responsabilidad limitada • Spo obmedzenym • Private limited company by shares • Societ  a responsabilit  limitata • Besloten vennootschap responsabilit  limit e • Korlatolt felel sseg  tarsasag • Sociedad de responsabilidad limitada • Spolocnost's rucei • Private limited company by shares • Societ  a responsabilit  limitata • Besloten vennootschap • Societ    resp • Korlatolt felel sseg  tarsasag • Sociedad de responsabilidad limitada • Spolocnost's rucenim obmedzenym • Private lim shares • Societ  a responsabilit  limitata • Besloten vennootschap • Societ    responsabilit  limit e • Korlatol tarsasag • Sociedad de responsabilidad limitada • Spolocnost's rucenim obmedzenym • Private limited compa**

FTD-Illustration: Sophia Klipstein

Seit Jahren wird sie diskutiert, nun nimmt sie erste Formen an: Die **Europ ische Privatgesellschaft** (EPG) – eine Alternative zu GmbH, Limited & Co.

# Die Europa Inc.

VON RUTH FEND, BR SSEL

**E**s ist ein eher ungewohntes Werbefoto f r Europa, das da in einem Br sseler Konferenzzentrum h ngt: Im Hintergrund bricht ein Mann mit Krawatte fast zusammen unter einem Berg von Akten, die er tr gt – vor ihm z ckt eine smart l chelnde Dame ein einziges blaues Dokument mit gelben Sternchen. Der Mann k mpft mit 27 nationalen Statuten, die Dame bedient sich einer Rechtsform, die es noch nicht gibt: der Europ ischen Privatgesellschaft (EPG).

W hrend sich Unternehmen sonst oft gegen zus tzliche B rokratie aus Br ssel mit H nden und F  en wehren, w re es ihnen sehr willkommen, wenn im Fall der EPG die hochfliegenden europ ischen Pl ne Wirklichkeit w rden. Denn Unternehmen, die Tochtergesellschaften in den europ ischen Mitgliedsl ndern gr nden, sehen sich einer Vielzahl von nationalen Rechtsformen gegen ber – und damit einem enormen Zeit- und Kostenaufwand.

Ob es sich um eine Limited (in Gro britannien), eine GmbH (in Deutschland) oder um eine Besloten Vennootschap (in den Niederlanden) handelt – jeder EU-Mitgliedsstaat kennt eine Rechtsform, die mit der deutschen GmbH vergleichbar und besonders im Mittelstand beliebt ist. Doch gerade im Detail, bei Formalit ten und Gr ndung, lauern die Unterschiede. Gerade die exportorientierte deutsche Industrie leidet unter der Vielfalt. Zum Beispiel der Maschinenbauer Schunk. Als deutsche GmbH organisiert, besch ftigt er 1600 Mitarbeiter in 13 Tochtergesellschaften im europ ischen Ausland. Um einen

weiteren Ableger zu gr nden, fallen f r den Maschinenbauer 12.000 € Personalkosten und 3000 € Reisekosten an. In Osteuropa, wo Schunk auf externe Berater zur ckgreifen muss, werden bis 20.000 € bei der Gr ndung f llig – allein f r Formalit ten. Dazu kommen administrative Kosten f r Notare und Beglaubigungen, Kostenpunkt: bis zu 6500 €.

„Auch das tagt gliche Management ist teurer als in Deutschland“, klagt Unternehmensanw lthin Kristina Schunk. „Wir m ssen beispielsweise st ndig  ber  nderungen im Gesellschaftsrecht in den betreffenden L ndern informiert sein.“ Auch in anderen L ndern st hnt man unter dieser Last: Joelle Simon, Chefin der Rechtsabteilung des franz sischen Arbeitgeberverbands Medef, hat Einsparm glichkeiten von bis zu 60.000 € pro Gr ndung errechnet.

### In bester Gesellschaft

**EPG** Die Europ ische Privatgesellschaft w re eine willkommene Alternative zu nationalen Rechtsformen, die im Mittelstand h ufig verwendet werden. In Deutschland ist dies die Gesellschaft mit beschr nkter Haftung (GmbH). In Europa sind der GmbH vergleichbar:

**Gro britannien** Private Limited Company by Shares (Ltd.)

**Frankreich** Societ    Responsabilit  Limit e (SARL)

**Niederlande** Besloten vennootschap (BV)

**Ungarn** Korlatolt Felel sseg  Tarsasag (Kft.)

weiteren Ableger zu gr nden, fallen f r den Maschinenbauer 12.000 € Personalkosten und 3000 € Reisekosten an. In Osteuropa, wo Schunk auf externe Berater zur ckgreifen muss, werden bis 20.000 € bei der Gr ndung f llig – allein f r Formalit ten. Dazu kommen administrative Kosten f r Notare und Beglaubigungen, Kostenpunkt: bis zu 6500 €.

„Auch das tagt gliche Management ist teurer als in Deutschland“, klagt Unternehmensanw lthin Kristina Schunk. „Wir m ssen beispielsweise st ndig  ber  nderungen im Gesellschaftsrecht in den betreffenden L ndern informiert sein.“ Auch in anderen L ndern st hnt man unter dieser Last: Joelle Simon, Chefin der Rechtsabteilung des franz sischen Arbeitgeberverbands Medef, hat Einsparm glichkeiten von bis zu 60.000 € pro Gr ndung errechnet.

Die Erl sung erhoffen sich gro e Teile der Wirtschaft von der EPG, einer Art europ ischen GmbH f r kleine und mittlere Unternehmen. Sie k nnte parallel zu den bestehenden nationalen Rechtsformen existieren. Jeder k nnte sich dann frei entscheiden, ob er eine Niederlassung nach nationalem Recht gr ndet oder als EPG eintragen l sst.

Die Chancen daf r stehen derzeit so gut wie nie. Nachdem sich die EU-Kommission lange Zeit geweigert hatte, das Thema anzupacken, zwang das EU-Parlament sie schlie lich dazu, Konsultationen einzuleiten – zuletzt hatten die Abgeordneten sogar mit einer Unt tigkeitklage gedroht. „Charlie McCreery muss man zum Jagen tragen“, sagt EU-Parlamentarier und EPG-Berichterstatter Klaus-Heiner Lehne  ber den Binnenmarktkommissar. Nun soll schon im

Sommer dieses Jahres ein Vorschlag auf den Tisch kommen.

„Es wird jetzt nicht mehr  ber den Grundsatz diskutiert, ob die EPG sinnvoll ist. Es geht jetzt darum, wie sie ausgestaltet sein soll“, sagte Matthias Schmidt-Gerds vom Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI). Zentrale Frage ist etwa, ob und wie viel Mindestkapital die Gr nder einbringen m ssen. Verlangt das deutsche GmbH-Recht bislang eine Einzahlung von 25.000 € (nach der anstehenden Reform sollen es noch 10.000 € sein), sehen die britischen Limiteds nur 1 £ vor. Das Parlament empfiehlt in einem Entwurf eine Haftung von 10.000 €.

Unklar ist, wer  berhaupt Zugang zur EPG bekommen soll. Bei der gestrigen Anh rung sprachen sich Industrievertreter daf r aus, dass es kein formelles Erfordernis sein sollte, dass Unternehmen international t tig sein m ssen, um sich als EPG registrieren zu d rfen.

Allerdings sind nicht alle Mitgliedsstaaten davon begeistert. Schlie lich w rde die EPG mit den nationalen Rechtsformen konkurrieren. Dagegen sehen die Staaten, die ihr Gesellschaftsrecht ohnehin reformieren, gelassen – Deutschland etwa, zusammen mit Frankreich einer der st rksten F rsprecher der EPG. „Wir haben die Konkurrenz ohnehin schon“, sagt Christoph Teichmann von der Universit t W rzburg. Als Skeptiker gelten Gro britannien, Irland und die skandinavischen L nder. Und als v llig neues Instrument bedarf die EPG der Einstimmigkeit im Ministerrat.

Im Juli  bernimmt aber Frankreich die EU-Ratspr sidentschaft – und die EPG steht auf der franz sischen W nschliste ganz oben.

**KOLUMNE**

## Lauschangriff im Betrieb



ANDREW PATZSCHKE

**K**leine Geschenke erhalten die Freundschaft – dieser Grundsatz mag sich im Privatleben bew hrt haben, im Gesch ftsleben ist er gef hrlich. Jetzt erst recht. Denn der Straftatbestand der „Bestechlichkeit und Bestechung im gesch ftlichen Verkehr“ soll erweitert und die T ter schneller  berf hrt werden. Dagegen w re nichts einzuwenden, wenn nicht gleichzeitig die Unternehmen Gefahr liefen, von den Strafverfolgungsbeh rdern st rker  berwacht zu werden. Gesetzliche Grundlage f r den Lauschangriff im Betrieb bilden das neue Telekommunikations berwachungsgesetz und geplante Neuerungen im Wettbewerbsstrafrecht.

Bislang war der Straftatbestand der Bestechlichkeit erf llt, wenn der Angestellte f r seine Bestellung aktiv eine Gegenleistung forderte und dadurch andere Mitbewerber aus dem Rennen schickte. K nftig wird es ausreichen, wenn er daf r kleine Geschenke akzeptiert. F r die Unternehmen w chst damit das Risiko, selbst ins Visier der Fahnder zu gelangen, da die Telekommunikations berwachung auch auf Sachverhalte der Wettbewerbskriminalit t ausgedehnt werden kann. Hinweise, die auf m gliche Verst  e gegen den Wettbewerb schließen lassen, rechtfertigen bereits den staatlichen Eingriff in die Unternehmensintegrit t.

Wer nun denkt, dass solche gravierenden  berwachungsaktionen nur zul ssig sind, wenn der T ter einen gro en pers nlichen Vorteil erlangt oder in gro em Stil gewerbsm sig handelt, der irrt. Schon ein paar Wiederholungen begr nden den Verdacht gewerblichen Handelns und k nnen damit die  berwachung ausl sen.

Sind die Mikrofone erst einmal eingeschaltet, d rfen die Ermittler auch Informationen  ber Straftaten verwerten, die nicht in Zusammenhang mit dem  berwachungsgrund stehen, sondern die sie rein zuf llig mitgeh rt haben. Getreu dem Motto „Der Zweck heiligt die Mittel“ sind die Informationen selbst bei einer rechtswidrigen  berwachung f r die Strafverfolgung relevant.

Mehr denn je m ssen sich deshalb Unternehmen darum bem hen, vorzubeugen. Sie m ssen ihre Mitarbeiter davor warnen, kleine Gef lligkeiten nur allzu bereitwillig zu akzeptieren.

**ANDREW PATZSCHKE** ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Martini Mogg Vogt in Koblenz.

### AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

#### Erben spanischer Verm gen benachteiligt

**Liegt wegen der fehlenden Anrechnung spanischer Erbschaftsteuer ein Versto  gegen die Kapitalverkehrsfreiheit vor? Vorlagefrage des BFH vom 16. Januar 2008 Az.: II R 45/05**

Erbt ein deutscher Steuerzahler von einem ebenfalls in Deutschland ans ssigen Erblasser Geld, das bei einer spanischen Bank angelegt ist, muss er unter Umst nden zweimal Erbschaftsteuer zahlen – in Deutschland und Spanien. Gerech? Diese Frage lag jetzt dem Bundesfinanzhof (BFH) zur Entscheidung vor. Nach deutschem Recht findet im Erbfall zwar grunds tzlich eine Anrechnung ausl ndischer Erbschaftsteuer statt, um eine Doppelbelastung des Erben auszuschlie en. Das gilt aber nicht, wenn es sich – wie im Streitfall – um Bankguthaben handelt. Ein Abkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung (DBA) zwischen Deutschland und Spanien, das genau diesen Fall regelt, existiert nicht. Der BFH sieht darin eine Beeintr chtigung der europ ischen

Kapitalverkehrsfreiheit. Daher hat er nun dem Europ ischen Gerichtshof (EuGH) die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob die Regelungen des deutschen Erbschaftsteuerrechts gegen EU-Recht versto en. Inl nder k nnten sich gegen eine Geldanlage bei einer ausl ndischen europ ischen Bank entscheiden, wenn im Erbfall eine Doppelbelastung entsteht. Der Kapitalverkehr w re dann nicht mehr frei. Dem EuGH wurde auch die Frage vorgelegt, nach welchen Kriterien zu entscheiden sei, welcher der beiden europ ischen Staaten europarechtlich verpflichtet w re, auf die Erhebung seiner Erbschaftsteuer zugunsten des anderen zu verzichten. Die Entscheidung des EuGH wird weitreichende Konsequenzen haben. Bis dahin sollten jedoch alle Investoren, die Geld im Ausland anlegen, auch an den Erbfall denken.

**JENS WOLFF** ist Fachanwalt f r Steuerrecht und Gr ndungspartner der K lner Rechtsanwaltskanzlei Holthausen & Partner.

#### Kein Ersatz f r die Handwerkerkosten

**Der K ufer hat nur Anspruch auf weiteren Schadensersatz, wenn der Verk ufer schuldhaft seine Pflichten verletzt hat. OLG D sseldorf vom 31. Januar 2007 Az.: 8 U 184/06**

Kauft jemand mangelhafte Baustoffe, so hat er lediglich Anspruch darauf, dass ihm neues, fehlerfreies Material geliefert und das alte wieder ausgebaut wird. Er kann aber nicht verlangen, dass der Verk ufer auch die Kosten f r die Neuverlegung  bernimmt. Das hat jetzt das Oberlandesgericht (OLG) D sseldorf entschieden. In dem Fall ging es um fehlerhafte Bodenfliesen in einer Wohnung. Mit diesem Urteil hat das Gericht einer Entscheidung des OLG Karlsruhe aus dem Jahr 2005 widersprochen. Die D sseldorfer Richter begr nden dies mit der Rechtslage, die sich mit Inkrafttreten des neuen Schuldrechts ge ndert habe. Danach steht dem K ufer nur dann ein Schadensersatz zu, der  ber den Austausch der fehlerhaften Ware hinausgeht, wenn der

Verk ufer bewusst seine Pflichten verletzt hat. Eine solche schuldhafte Pflichtverletzung des Baustoffh ndlers erkennt das OLG in diesem Fall aber nicht. Wegen des Massengesch fts im Baustoffhandel muss der Verk ufer das Material vor Auslieferung nicht auf Fehler untersuchen – zumal es keinen Hinweis auf irgendwelche fehlerhaften Lieferungen gegeben hat. F r den Baustoffhandel hat diese Entscheidung erhebliche Bedeutung. Denn bisher mussten die H ndler ihren Kunden regelm sig neben dem Ersatz f r die fehlerhafte Ware auch die Kosten f r die Neuverlegung bezahlen. Diese Betr ge  bertrafen den reinen Wert des Materials immer um ein Vielfaches. So w re es auch in diesem Fall gewesen. Nach dem neuen Urteil kommen die H ndler g nstiger davon: Dem Kl ger wurden von den eingeklagten 12.000 € lediglich 3500 € zugesprochen.

**THOMAS VERHEYEN** ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Dr. W bker & Kollegen in  bach-Palenberg.